
TOP 7:

... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Drucksache: 287/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (Rb Überwachungsanordnung) zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der Rb Überwachungsanordnung ist das zehnte Rechtsinstrument des europäischen Maßnahmenprogramms zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen. Er regelt die Anerkennung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen, die Überwachung von Überwachungsmaßnahmen und die Übergabe einer Person bei Verstoß gegen eine ihr auferlegte Überwachungsmaßnahme. Der Rahmenbeschluss beabsichtigt die Förderung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug bei Personen, die ihren Aufenthaltsort nicht in dem Mitgliedstaat haben, in dem das Verfahren stattfindet. Dabei soll er gewährleisten, dass die betroffene Person vor Gericht erscheint, und zugleich den Schutz der Opfer und der Allgemeinheit verbessern.

Zur Umsetzung des Rb Überwachungsanordnung wird im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ein neuer Abschnitt geschaffen, der der Praxis ein in sich geschlossenes System der Vollstreckungshilfe bei der Überwachung von Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft zur Verfügung stellen wird. Die hierfür neu eingeführten §§ 90o bis 90z IRG regeln unter anderem Fragen zur Zulässigkeit entsprechender Verfahren, den Ablauf des Verfahrens und gerichtliche Zuständigkeiten.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 125/15).

Der Bundesrat hatte in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 125/15 (Beschluss). Darin hat er sich dafür ausgesprochen, dass die bisherigen Zuständigkeiten für die Bewilligung von Überwachungsersuchen und der Entscheidung über die Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen unverändert fortgelten sollten. Nur so sei sichergestellt, dass die unterschiedlichen Strukturen der Landesjustizverwaltungen ausreichend Berücksichtigung fänden und die bei den einzelnen Behörden vorhandenen fachlichen Kompetenzen genutzt werden könnten. Zudem forderte er, dass für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen nicht die Amtsgerichte, sondern die Oberlandesgerichte zuständig sein sollten. Diese verfügten über die erforderliche Sachkompetenz bei der Überwachung von Maßnahmen und würden später auch über eine etwaige Auslieferung entscheiden. Darüber hinaus wandte er sich gegen die dogmatische Einordnung der Überwachungsmaßnahmen im IRG.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/5257) in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.